

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2020/170</b>
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 06.08.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	16.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

### **WKS GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage 2 befindlichen Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH (WKS) wird zugestimmt.

Der Gesellschaftervertreter, Herr Landrat Schröder, wird mit einer entsprechenden Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der WKS beauftragt.

## **Zusammenfassung:**

Im Zuge der Verlängerung des Betrauungsakts der WKS GmbH ist es erforderlich, den Gesellschaftsvertrag der WKS den Erfordernissen des § 102 GO anzupassen sowie Klarstellungen zum Berichtswesen und Erstellung des Wirtschaftsplans vorzunehmen.

## **Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 (DrS/2020/101) der grundsätzlichen Verlängerung des Betrauungsaktes zugestimmt. Dazu wurde die Verwaltung beauftragt, die Überarbeitung des Betrauungsaktes vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist auch der Gesellschaftsvertrag der WKS GmbH vom 27.06.2017 in einigen Punkten anzupassen. Der Aufsichtsrat der WKS GmbH hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 über die nachfolgenden Punkte beraten und Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung abgegeben:

1. Die Anforderungen aus § 102 Abs. 2 (hier: Nr. 4) der Gemeindeordnung sind durch die kommunalen Gesellschafter mittels Anpassung des Gesellschaftsvertrags sicherzustellen.  
→ Die entsprechende Änderung ist in § 6 Abs. 1 enthalten.
2. Mit Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 27.09.2018 wurde geregelt, dass das Protokoll jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden ist.  
→ Die entsprechende Änderung ist in § 8 Abs. 8 enthalten.
3. Aus aktuellem Anlass wurde als zustimmungspflichtiges Geschäft durch den Aufsichtsrat die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten ergänzt.  
→ Die entsprechende Änderung ist in § 9 Abs. 4 b) enthalten.
4. Die Gutachter der Organisationsuntersuchung der WKS haben die Empfehlung gegeben, das Berichtswesen zu verschlanken. Dazu soll gleichzeitig die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der WKS angepasst werden: (Nr. 5: *Das reguläre Berichtswesen gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung erfolgt im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen und beinhaltet: Stand der Leistungserfüllung in den Sparten, Finanzbericht, Beteiligungscontrolling.* Nr. 7: *Die Geschäftsführung ist zur persönlichen Teilnahme an den WRI-Sitzungen verpflichtet.*) Zudem ist eine entsprechende Regelung bereits in Ziffer 7.1.2 der Beteiligungsrichtlinie enthalten.  
→ Die entsprechende Änderung ist in § 11 Abs. 3 enthalten.
5. Zudem hat eine Nachschau zum Rechnungsprüfungsbericht vom 01.02.2016 im Juli 2020 stattgefunden. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Segeberg liegt vor (siehe DrS/2020/185). Hierin wird auf die Erstellung des Wirtschaftsplans eingegangen mit der Empfehlung, diesen nicht nur „in sinngemäßer

Anwendung", sondern „auf Basis“ der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zu erstellen (vgl. S. 18 RPA-Bericht). Der Einschub „bestehend insbesondere ... fünfjährigen Finanzplanung“ ist daher zu streichen.

→ Die entsprechende Änderung ist in § 13 Abs. 1 enthalten.

6. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass gem. § 109a, Abs. 2 der Gemeindeordnung eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen ist: *„Die weitgehenden Rechte der Beteiligungsverwaltung ergeben sich aus § 109 a Abs. 2 GO. Damit keine Rechtsvorschriften dem Auskunfts- und Einsichtsverlangen entgegenstehen, sind bereits in dem Gesellschaftsvertrag selbst der Beteiligungsverwaltung diese Rechte einzuräumen. (...)“*

→ Diesem Aspekt wurde durch das Hinzufügen des neuen § 12 Rechnung getragen.

7. Ergänzung: der Einschub „...oder elektronisch...“ in den §§ 6 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 7 erweitert die Möglichkeiten, zu diesen Gremien auch alternativ zum Postweg einzuladen.

8. Der Aufsichtsrat der WKS hat sich gegen die optionale Bestellung von Ersatzmitgliedern ausgesprochen; zudem soll die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats auch weiterhin bei fünf Mitgliedern gegeben sein.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim

Produktkonto:

**Bezug zum strategischen Management:**

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

Nein

Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

Nein

Ja

**Anlage/n:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der WKS GmbH vom 27.06.2017 im  
Änderungsmodus

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der WKS GmbH als Neufassung inkl. Änderungen

**Vollständiger Wortlaut des ~~Satzung~~ Gesellschaftsvertrags der  
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH  
in der Fassung des Beschlusses vom 27.4.06/9.2017/20**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Segeberg.

**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Zweck des Unternehmens ist
  - a) die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Segeberg,
  - b) die Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen (Bestandspflege),
  - c) die Akquisition neuer Unternehmen für den Kreis Segeberg im Kreisgebiet,
  - d) die überregionale Vermarktung des Kreises Segeberg und
  - e) die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen und Einwohner.
  
- 2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks, insbesondere unter Beachtung der folgenden Zielsetzungen:
  - a) Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas
  - b) Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Einwohner, unter anderem durch
    - Vermittlung von Liegenschaften/Immobilien und vorhandener Gewerbeflächen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
    - Neuansiedlung, Existenzgründung, Bestandspflege
    - Schaffung/Erhaltung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen
    - Fachkräftequalifizierung für die Region
    - Senkung der Arbeitslosigkeit
    - Einwerbung von nationalen und internationalen Fördermitteln
    - konzeptionelle Betreuung des Touristikstandortes Kreis Segeberg
  - c) Nutzung der Standortvorteile des Kreises
  - d) Netzworkebildung, unter anderem
    - zwischen den vorhandenen Einrichtungen und Institutionen (Städte und Gemeinden, andere Wirtschaftsförderer, IHK, Finanzdienstleister, Arbeitsamt, In-

- stitute der Lehre und Forschung, Immobiliengesellschaften, andere Ämter des Kreises, u.a.)
  - zwischen den Unternehmen (Pflege vorhandener und potenzieller Investoren)
  - Übernahme der Trägerschaft von Projekten
- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen.
- 4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Dies umfasst auch die Berechtigung zur Gründung oder Übernahme von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 Euro (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro).

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

### **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls der kommunale Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann der Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 2) Zu einer Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich oder elektronisch zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei

Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

- 3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gesellschafter bzw. von dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- 4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
  - a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags
  - b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - c) über die Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Veräußerung von Anteilen an diesen,
  - d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist,
  - e) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes und
  - f) ferner über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
    - (1) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden
    - (2) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom kommunalen Gesellschafter entsandt werden (§ 8 Abs. 2) Satz 1 Buchst. a)),

- (3) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
- (4) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
- (5) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
- (6) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,
- (7) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- (8) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen den Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,
- (9) auf Empfehlung des Aufsichtsrates über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- (10) auf Empfehlung des Aufsichtsrates über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
  - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
  - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

### **§ 8 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon
  - a) ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Segeberg kraft Amtes ein originäres Mitglied.
  - b) sind mindestens drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich Kreistagsmitglieder des Kreises Segeberg.
- 2) a) Der kommunale Gesellschafter ist gehalten,
  - a) (1) sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und
  - b) (2) den von ihr entsandten Mitgliedern Weisungen zu erteilen.

b) Die vom kommunalen Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten,

a)(1) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des kommunalen Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und

b)(2) den Organen des kommunalen Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

- 3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung sein oder Prokura besitzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht hauptamtlich im Aufsichtsrat tätig.
- 4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Segeberg. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates die Geschäfte weiter.
- 5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Der kommunale Gesellschafter kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- 6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Scheiden die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- 7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die o-der der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung dem Gesellschafter und der Beteiligungsverwaltung des kommunalen Gesellschafters zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird. Der Aufsichtsrat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.

8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist ~~zusammen mit der Einladung zur folgenden Aufsichtsratssitzung~~ das Protokoll der letzten Sitzung binnen drei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen; etwaige Einwände dagegen sind in der folgenden ~~dieser~~ Sitzung geltend zu machen.

8)9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vertraulich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas ~~a~~ Anderes bestimmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

### **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats**

1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Aufsichtsratsmitglieder, die schuldhaft im Sinne des § 11 Abs. 3 ~~des~~ Satzung Gesellschaftsvertrags ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.

3) Der Aufsichtsrat beschließt

a) über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie

b) über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

c) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,

- 4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, von mehr als EUR 50.000,00, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten
  - c) Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind
  - d) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über wesentliche Betriebsgrundlagen
  - e) Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft.
- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 6) Der Aufsichtsrat spricht gegenüber der Gesellschafterversammlung Empfehlungen zur folgenden Beschlüssen aus:
  - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
  - über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge und Arbeitsprogramme.
- 7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die

meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende oder das älteste Mitglied zieht.

- 8) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen unter Einholung schriftlicher oder elektronischer Stimmenabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens zwei Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe dem Vorsitzenden zugegangen sein. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Damit werden die Beschlüsse wirksam.
- 9) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.
- 10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- 1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- 2) Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie alleinige Geschäftsführerin / er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung sie / ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.
- 3) Die Geschäftsführung ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung; näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse und des Betrauungsaktes. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 123 auf.
- 3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung des kommunalen Gesellschafters schriftlich auf Basis eines gemeinsamen Berichts jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige ab-sehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Näheres regelt die Geschäfts-anweisung für die Geschäftsführung.
- 4) ~~3) Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzu-teilen. Die Geschäftsführung berichtet im Ausschuss Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur zweimal im Jahr und nach Aufforderung über die Arbeit der Gesell-schaft.~~
- 5) ~~4) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern auf Ver-langen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationsein-heit des kommunalen Gesellschafters verpflichtet.~~
- 6) ~~5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 145 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 3 Buchst. c).~~

## § 12 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 123 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung**

- 1) Der Wirtschaftsplan ist ~~in sinngemäßer Anwendung~~ auf Basis der Vorschriften der Eigenbetriebs-verordnung, ~~bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung,~~ aufzustellen und um ein Arbeitspro-gramm zu ergänzen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.
- 2) Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan inkl. Arbeitsprogramm so rechtzeitig vor, dass der Aufsichtsrat vor Beginn der Haushaltsberatungen des Kreises Segeberg seine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterversammlung erteilen kann.

- 3) Der Wirtschaftsplan ist u. a. in Sparten gemäß der in Ziffer II. 3.2 des Betrauungsaktes genannten Tätigkeiten zu gliedern.

### **§ 143 Verlustausgleich**

- 1) Der Gesellschafter hat die Gesellschaft jeweils mittels eines Betrauungsaktes mit der Umsetzung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit, die sich insbesondere nach dem in § 2 geregelten Zweck und Gegenstand des Unternehmens richten, innerhalb der Region des Kreises Segeberg betraut. Die betrauten Aufgaben stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar und sind mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden. Die von der Gesellschaft insofern übernommenen Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit stehen, sind im Betrauungsakt beschrieben. Auf den Betrauungsakt wird verwiesen.
- 2) Der Gesellschafter erbringt die – zur Wahrnehmung der betrauten Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft – Kapitaleinzahlungen durch der Höhe nach beschränkte Einlagen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Über diese Kapitaleinzahlungen beschließt die Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 2 Buchstabe f) Ziffer (7).
- 3) Die Höhe der Kapitaleinlage wird jährlich im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft im Vorhinein festgelegt. Weitere Regelungen hinsichtlich der Berechnung und Fälligkeit der Kapitaleinlagen sind im Betrauungsakt des Gesellschafters beschrieben.

### **§ 145 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- 1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.
- 5) Die Beteiligungsverwaltung oder eine mit diesen Aufgaben beauftragte Stelle der Kreisverwaltung des Kreises Segeberg hat das Recht, zeitlich und inhaltlich in einer den Anforderungen des Kreises entsprechenden Form Berichte zu verlangen. Dies gilt auch für den aufgestellten Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers im Entwurf und in der endgültigen Fassung sowie für den Beschlussvorschlag über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Entlastungen. Ferner hat der Kreis Segeberg das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen; dem Kreis Segeberg steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunftsrecht i. S. v. § 51 a GmbHG zu. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Segeberg zu beachten.

### **§ 156 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hätte, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

**Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der  
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH  
in der Fassung des Beschlusses vom 24.09.2020**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Segeberg.

**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Zweck des Unternehmens ist
  - a) die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Segeberg,
  - b) die Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen (Bestandspflege),
  - c) die Akquisition neuer Unternehmen für den Kreis Segeberg im Kreisgebiet,
  - d) die überregionale Vermarktung des Kreises Segeberg und
  - e) die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen und Einwohner.
- 2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks, insbesondere unter Beachtung der folgenden Zielsetzungen:
  - a) Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas
  - b) Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Einwohner, unter anderem durch
    - Vermittlung von Liegenschaften/Immobilien und vorhandener Gewerbeflächen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
    - Neuansiedlung, Existenzgründung, Bestandspflege
    - Schaffung/Erhaltung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen
    - Fachkräftequalifizierung für die Region
    - Senkung der Arbeitslosigkeit
    - Einwerbung von nationalen und internationalen Fördermitteln
    - konzeptionelle Betreuung des Touristikstandortes Kreis Segeberg
  - c) Nutzung der Standortvorteile des Kreises
  - d) Netzwerkbildung, unter anderem
    - zwischen den vorhandenen Einrichtungen und Institutionen (Städte und Gemeinden, andere Wirtschaftsförderer, IHK, Finanzdienstleister, Arbeitsamt, Institute der Lehre und Forschung, Immobiliengesellschaften, andere Ämter des Kreises, u.a.)
    - zwischen den Unternehmen (Pflege vorhandener und potenzieller Investoren)
    - Übernahme der Trägerschaft von Projekten
- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen.

- 4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Dies umfasst auch die Berechtigung zur Gründung oder Übernahme von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 Euro (in Worten: Zweihundertfünzigtausend Euro).

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

### **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls der kommunale Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann der Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 2) Zu einer Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich oder elektronisch zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- 3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gesellschafter bzw. von dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- 4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
  - a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags
  - b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - c) über die Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Veräußerung von Anteilen an diesen,
  - d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist,
  - e) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes und
  - f) ferner über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
    - (1) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden
    - (2) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom kommunalen Gesellschafter entsandt werden (§ 8 Abs. 2) Satz 1 Buchst. a)),
    - (3) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
    - (4) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
    - (5) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,

- (6) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,
- (7) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- (8) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen den Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,
- (9) auf Empfehlung des Aufsichtsrates über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- (10) auf Empfehlung des Aufsichtsrates über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
  - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
  - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

### **§ 8 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon
  - a) ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Segeberg kraft Amtes ein originäres Mitglied.
  - b) sind mindestens drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich Kreistagsmitglieder des Kreises Segeberg.
- 2) a) Der kommunale Gesellschafter ist gehalten,
  - (1) sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und
  - (2) den von ihr entsandten Mitgliedern Weisungen zu erteilen.
- b) Die vom kommunalen Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten,
  - (1) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des kommunalen Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
  - (2) den Organen des kommunalen Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

- 3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung sein oder Prokura besitzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht hauptamtlich im Aufsichtsrat tätig.
- 4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Segeberg. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates die Geschäfte weiter.
- 5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Der kommunale Gesellschafter kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- 6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Scheiden die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- 7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die o-der der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung dem Gesellschafter und der Beteiligungsverwaltung des kommunalen Gesellschafters zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird. Der Aufsichtsrat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist das Protokoll der letzten Sitzung binnen drei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen; etwaige Einwände dagegen sind in der folgenden Sitzung geltend zu machen.
- 9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vertraulich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas Anderes bestimmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

## § 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Aufsichtsratsmitglieder, die schuldhaft im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- 2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.
- 3) Der Aufsichtsrat beschließt
  - a) über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie
  - b) über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
  - c) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,
- 4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, von mehr als EUR 50.000,00, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten
  - c) Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind
  - d) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über wesentliche Betriebsgrundlagen

- e) Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft.
- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 6) Der Aufsichtsrat spricht gegenüber der Gesellschafterversammlung Empfehlungen zur folgenden Beschlüssen aus:
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
  - über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge und Arbeitsprogramme.
- 7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende oder das älteste Mitglied zieht.
- 8) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen unter Einholung schriftlicher oder elektronischer Stimmenabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens zwei Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe dem Vorsitzenden zugegangen sein. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Damit werden die Beschlüsse wirksam.
- 9) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

- 10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- 1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- 2) Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie alleinige Geschäftsführerin / er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung sie / ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.
- 3) Die Geschäftsführung ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung; näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse und des Betrauungsaktes. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.
- 3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung des kommunalen Gesellschafters schriftlich auf Basis eines gemeinsamen Berichts jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und

die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit des kommunalen Gesellschafters verpflichtet.

- 5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 15 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 3 Buchst. c).

## **§ 12 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 13 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung**

- 1) Der Wirtschaftsplan ist auf Basis der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und um ein Arbeitsprogramm zu ergänzen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.
- 2) Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan inkl. Arbeitsprogramm so rechtzeitig vor, dass der Aufsichtsrat vor Beginn der Haushaltsberatungen des Kreises Segeberg seine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterversammlung erteilen kann.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist u. a. in Sparten gemäß der in Ziffer II. 3.2 des Betrauungsaktes genannten Tätigkeiten zu gliedern.

## **§ 14 Verlustausgleich**

- 1) Der Gesellschafter hat die Gesellschaft jeweils mittels eines Betrauungsaktes mit der Umsetzung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit, die sich insbesondere nach dem in § 2 geregelten Zweck und Gegenstand des Unternehmens richten, innerhalb der Region des Kreises Segeberg betraut. Die betrauten Aufgaben stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar und sind mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden. Die von der Gesellschaft insofern übernommenen Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit stehen, sind im Betrauungsakt beschrieben. Auf den Betrauungsakt wird verwiesen.
- 2) Der Gesellschafter erbringt die – zur Wahrnehmung der betrauten Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft – Kapitaleinzahlungen durch der Höhe nach beschränkte Einlagen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Über diese Kapitaleinzahlungen beschließt die Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 2 Buchstabe f) Ziffer (7).
- 3) Die Höhe der Kapitaleinlage wird jährlich im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft im Vorhinein festgelegt. Weitere Regelungen hinsichtlich der Be-

rechnung und Fälligkeit der Kapitaleinlagen sind im Betrauungsakt des Gesellschafters beschrieben.

### **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- 1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.
- 5) Die Beteiligungsverwaltung oder eine mit diesen Aufgaben beauftragte Stelle der Kreisverwaltung des Kreises Segeberg hat das Recht, zeitlich und inhaltlich in einer den Anforderungen des Kreises entsprechenden Form Berichte zu verlangen. Dies gilt auch für den aufgestellten Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers im Entwurf und in der endgültigen Fassung sowie für den Beschlussvorschlag über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Entlastungen. Ferner hat der Kreis Segeberg das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen; dem

Kreis Segeberg steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunftsrecht i. S. v. § 51 a GmbHG zu.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Segeberg zu beachten.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hätte, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.